

Besondere Vertragsbedingungen – Liefer-/Dienstleistungen nach § 75 a GO NRW

Vergabenummer	10/4.2-2026-0509
---------------	------------------

Maßnahme

Leistung

Jahresabrufauftrag für Wartungsarbeiten an Zier-, Fontänen- und Trinkbrunnen, Rasenberegnungsanlage, Wasser- und Stromentnahmestellen

Stadtgebiet Gelsenkirchen
45875 Gelsenkirchen

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

0 Die VOL/B wird für die Auftragsausführung vereinbart und wird Vertragsbestandteil.
Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Überwachung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber.

[Stadt Gelsenkirchen - Referat 65 Hochbau](#)

Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

2 Leistungsort

Ort [Stadtgebiet Gelsenkirchen - 45875 Gelsenkirchen](#)

3 Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung [01. KW 2027](#)

Ende der Ausführung [52. KW 2027](#)

folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

4 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

☐ für jede vollendete Woche _____ Prozent

☐ für jeden Werktag _____ Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5 Rechnungen (§ 15)

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

[1](#) -fach und zugleich

bei

_____ -fach einzureichen.

Besondere Vertragsbedingungen – Liefer-/Dienstleistungen nach § 75 a GO NRW

6 Sicherheitsleistung (§ 18)

6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von

_____ Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme

mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „**Vertragserfüllungsbürgschaft**“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

7 Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

[Gemäß VOL/B](#)

8 - frei -

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

9.1 Rechnungslegung

Die prüfbaren Rechnungen sind jeweils 1-fach (kumulierte Rechnung) einzureichen unter:

**Stadtverwaltung Gelsenkirchen
Zentraler Rechnungseingang
Postfach 10 26 44
45826 Gelsenkirchen**

oder in digitaler Form als PDF an die E-Mail-Adresse:

rechnung@gelsenkirchen.de

Auf eine Rechnungsstellung mit deutlichen Angaben, zu Auftrags-Nr./ Empfänger der Lieferung (Referat)/ Kreditoren-Nr. ist zu achten.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Rechnungsstellung in separaten Einzelabrechnungen je Liegenschaft zu erfolgen hat.

Die Abrechnungen erfolgen monatlich. In jeder Einzelrechnung sind die zugehörige Liegenschaft sowie die entsprechenden Leistungspositionen eindeutig zu benennen. Darüber hinaus sind die offizielle Auftragsnummer sowie die vollständige Kontierung anzugeben.

Besondere Vertragsbedingungen – Liefer-/Dienstleistungen nach § 75 a GO NRW

Die Prüfberichte/Wartungsberichte/Checklisten sind mit der Rechnung einzureichen

- ☒ Wartungsunterlagen /-anweisungen
- ☐ Messprotokolle der Einregulierungen der errichteten Anlagen
- ☐ Ersatzteillisten

9.2 Versicherungsnachweis

Der Bieter hat eine Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von

5.000.000,00 € für Personenschäden und
1.000.000,00 € für Sachschäden und Vermögensschäden,
jeweils pro Schadensfall und Schadensjahr,

abzuschließen und diese auf Verlangen nachzuweisen.

In dem Fall, dass keine Versicherung in der geforderten Höhe vorliegt, ist eine Bestätigung einer Versicherung vorzulegen, die die Absicht bestätigt, im Auftragsfall eine Versicherung in der geforderten Höhe abzuschließen.

Vor Ausführungsbeginn ist der Versicherungsabschluss mit den geforderten Mindestdeckungssummen nachzuweisen.

9.3 Wettbewerbsklausel

Für die Dauer der Leistungserbringung ist der Auftragnehmer verpflichtet, gleichzeitig jede direkte oder indirekte Tätigkeit für oder im Interesse von Unternehmen oder sonstigen Dritten zu unterlassen, die an der oben genannten Maßnahme und/oder der beauftragten Leistung in welcher Art und Weise auch immer interessiert, involviert oder beteiligt sind und sein könnten.

Ein Verstoß gegen dieses Wettbewerbsverbot ist für den Auftraggeber ein wichtiger Grund, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

9.4 Abtretungsvereinbarung

Eine Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Teilt der Auftragnehmer für die Abtretung sachlich berechtigte Gründe mit, wird der Auftraggeber die erforderliche Zustimmung nicht verweigern.

9.5 Geschäftsbedingungen des Bieters/Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen des Bieters/Auftragnehmers, insbesondere Vertrags-, Zahlungs- und Lieferbedingungen sowie Angaben des Bieters/Auftragnehmers über Erfüllungsort und Gerichtsstand werden nicht Vertragsbestandteil. Sie gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

9.6 Vertragsänderungen

Jegliche Vertragsänderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

9.7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gelsenkirchen.

9.8 Leistungspositionen

Die Leistungspositionen umfassen die jährlich durchzuführenden Wartungsarbeiten über den maximalen Vertragszeitraum für die **Zierbrunnen-, Fontänen- und Trinkbrunnenanlagen, Rasenberegnungsanlagen sowie Wasser- und Stromentnahmestellen**, die Überprüfung **gemäß den Checklisten 1-8**.

9.9 Ortsbesichtigung

Vor Angebotsabgabe können in Abstimmung mit der Bauüberwachung Objektbegehungen vereinbart werden.

9.10 Personal

Zur Durchführung der Vertragsleistungen hält der Bieter jederzeit **qualifiziertes, fachkundiges und zahlenmäßig ausreichendes Personal** (in der Regel Kundendiensttechniker, Elektriker) vor. Der Bieter ist berechtigt, **Dritte** bei Durchführung der anfallenden Arbeiten einzubinden.

Die Leistungen sind für verschiedene Liegenschaften im gesamten Stadtgebiet Gelsenkirchen fachgerecht sowie gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

9.11 Kalkulatorischer Hinweis

In die Einheitspreise der beschriebenen Leistungspositionen sind sämtliche Personal- und Nebenkosten einzukalkulieren. Hierzu zählen insbesondere Kosten für Wartungsarbeiten, Begehungen, Probenentnahmen, Fahrtkosten, Zeitauslösungen sowie die Bereitstellung aller erforderlichen Prüf- und Messgeräte.

9.12 Instandhaltung an Zier-, Fontänen- und Trinkbrunnen, Rasenberegnungsanlagen, Wasser- und Stromentnahmestellen

Die aus den Wartungsleistungen an Zier-, Fontänen- Trinkbrunnen sowie an Wasser- und Stromanschlüssen resultierenden Instandhaltungsmaßnahmen werden gesondert beauftragt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand auf Grundlage der ausgeführten Leistungen einschließlich Lohn-, Material- und Fremdleistungskosten.

Für jeden Einzelauftrag hat der Auftragnehmer einen Leistungsbericht zu erstellen, aus dem Art und Umfang der erbrachten Leistungen eindeutig hervorgehen.

Instandhaltungsmaßnahmen einschließlich der zugehörigen Materialkosten und Materialbestellungen dürfen erst nach Vorlage eines entsprechenden Angebotes sowie nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Gelsenkirchen ausgeführt werden.

Werden im Rahmen der Wartung Mängel festgestellt, die die Betriebssicherheit akut beeinträchtigen oder gefährden, sind diese nach unverzüglicher Abstimmung mit dem Auftraggeber umgehend zu beseitigen.

Bei Betriebsstörungen bzw. Notdiensteinsätzen an den Anlagen sind unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung zu treffen. Die Reaktionszeit bis zum Einsatzort darf 60 Minuten ab Alarmierung nicht überschreiten. Die Beauftragung sowie die Vergütung erfolgen separat durch den Auftraggeber.

9.13 Eignung des Bieters

Der Bieter verfügt über eine langjährige Erfahrung im Betrieb und der Instandhaltung von **Zier-, Fontänen- und Trinkbrunnen, Rasenberegnungsanlagen** sowie **Wasser- und Stromentnahmestellen**. Er belegt dies mit entsprechenden Referenzen.

Der Bieter stellt die Trinkwasserqualität gemäß Trinkwasserverordnung an Trinkbrunnen und Wasserentnahmestellen durch regelmäßige Kontrollen (Entnahme und Untersuchung von Trinkwasserproben) sowie Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sicher.

Bei der Durchführung der Leistungen hat der Bieter die gesetzlichen Vorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu beachten und einzuhalten.

Des Weiteren sind folgende Zertifizierung von ISO-Normen und Verordnung vom Bieter zu erbringen:

- Umweltmanagement
- Qualitätsmanagement
- Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmanagement
- Informationssicherheitsmanagement
- Sicherheitsmanagement des DVGW

sind bei Abgabe des Angebotes vorzulegen.